

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 57. Vorschlag eines Juraten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

hat der Pr. vorschriftsmäßig über die Vers-
schreibungen den angehenden Juraten zu ver-
nehmen, und ein Ablieferungs-Protokoll zu hal-
ten. S. III. 1. n. 38. 39. Verz. I. 18. 43.

Die Canzel = Capitalien darf kein Pr.
selbst verwalten.

C. C. I. n. 66. §. 14. Suppl. III. 1.
n. 35. 36. 37. 38.

§. 57.

Vorschlag eines
Juraten.

Der Pr. hat mit dem Beamten solche als
Juraten in Vorschlag zu bringen, welche keine
gesetzliche Entschuldigung haben, und von des-
ren Tüchtigkeit und Sicherheit sie überzeugt
sind.

S. III. 1. n. 42. 43. n. 38. — C. §. 47.
n. 3.

§. 58.

Revision der
Rechnungen.

Für die Revision der Kirchenrechnungen
und die erforderlichen Bescheinigungen nach
dem Schema werden keine Gebühren gut ge-
than. Verz. I. 3. 3.

Wenn auf der Kirchens visitation der Land-
vogt nicht zugegen ist, wird der Pr. wie der
Beamte zur Decision der Rechnungen zugezogen.

C. C. S. I. 1. n. II. §. 2. u. 4. III. 1.
n. 18. Verz. I. 10. 6.